

## Ergänzende Fragen zur Ausbildung

Die Apothekerkammer Schleswig-Holstein als gem. § 88 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) auskunftspflichtige zuständige Stelle ist verpflichtet, den Statistikämtern zum Zweck der Berufsbildungsforschung gem. § 84 BBiG jährlich ausbildungsrelevante Daten zu übermitteln. Die nachstehenden Angaben erfassen Sie bitte gemeinsam mit Ihrer/Ihrem Auszubildenden und reichen den Fragebogen zusammen mit den unterzeichneten Berufsausbildungsvertragsausfertigungen bei der Apothekerkammer Schleswig-Holstein ein.

Vor-/Nachname Auszubildende/r

Name Ausbildungsbetrieb

### Welche Berufsschule wird die/der Auszubildende während der Ausbildung besuchen?

Husum

Lübeck

Neumünster

Hamburg

---

### Fragen an die/den Auszubildende/n:

#### Ihre erste Staatsangehörigkeit?

deutsch

andere:

*Sofern Sie kein Mitglied der EU, des EWR oder der Schweiz sind, ist die Einreichung einer gültigen Arbeitserlaubnis notwendig.*

#### Wenn Sie diese Ausbildung beginnen: Welchen höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss haben Sie dann?

ohne Hauptschulabschluss

Hauptschulabschluss

Realschulabschluss oder vergleichbarer mittlerer Abschluss

Hochschul-/Fachhochschulreife (Abitur/Fachabitur)

im Ausland erworbener Abschluss, sofern dieser den o.g. nicht zugeordnet werden kann  
(falls Zuordnung möglich, bitte Entsprechendes ankreuzen)

#### Wenn Sie diese Ausbildung beginnen: Haben Sie dann bereits eine oder mehrere der folgenden Qualifizierungen abgeschlossen? (Mehrfachnennung möglich)

*Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung* ja nein

betriebliche Qualifizierungsmaßnahme von mind. 6 Monaten Dauer (Einstiegsqualifizierung (EQ); Qualifizierungsbaustein, Betriebspraktika)

Berufsvorbereitungsmaßnahme von mind. 6 Monaten Dauer

schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)

schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)

Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss

*Berufsausbildung/Studium* ja nein

Berufsausbildung/Lehre mit Ausbildungsvertrag erfolgreich beendet nicht erfolgreich beendet

schulische Berufsausbildung mit voll qualifizierendem Berufsabschluss erfolgreich beendet nicht erfolgreich beendet

Studium erfolgreich beendet nicht erfolgreich beendet

---

### Fragen an die/den Auszubildende/n:

**Gehört Ihr Betrieb zum öffentlichen Dienst?** ja nein

**Wird dieses Ausbildungsverhältnis überwiegend öffentlich gefördert?** ja nein  
(d.h. zu mehr als 50% der Gesamtkosten im ersten Ausbildungsjahr?)

Wenn ja, bitte Art der Förderung angeben:

Sonderprogramm des Bundes/Landes

Ausbildung für Menschen mit Behinderung - Reha - gem. SGB III

außerbetriebliche Ausbildung für sozial Benachteiligte und Lernbeeinträchtigte gem. SGB III

**Wurde eine besondere Vereinbarung zur Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit getroffen (sog. Teilzeitausbildung)?** ja nein

## **Erläuterungen zu umseitig vorzunehmenden Statistik-Angaben**

---

### **Zu "höchster allgemeinbildender Schulabschluss":**

Hierzu soll der höchste allgemeinbildende Schulabschluss angegeben werden, und zwar unabhängig von der Schulart (Hauptschule, Realschule, berufliche Schule usw.), an der er erworben wurde. Darüber hinausgehende Bildungsabschlüsse, z.B. Hochschulstudium, sind nicht zu berücksichtigen.

Falls bei Vertragsabschluss der allgemeinbildende Schulabschluss noch nicht feststeht, soll der Abschluss spätestens zum Beginn der Ausbildung erfasst werden. Im Ausland erworbene Abschlüsse sollen i.d.R. einer der Abschlussarten zugeordnet werden.

### **Zu „Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung“:**

Hier sind nur abgeschlossene berufsvorbereitende Qualifizierungen von mindestens sechs Monaten Dauer anzugeben.

### **Zu „berufliche Vorbildung“:**

Hier sind nur Berufsausbildungsgänge (keine Berufsvorbereitung) sowie Studiengänge einzubeziehen, die vor Beginn des aktuellen Ausbildungsverhältnisses - erfolgreich oder auch nicht - beendet worden sind.

Vorherige vollqualifizierende schulische Berufsausbildungen umfassen die Berufsausbildung im sogenannten „Schulberufssystem“. Es kann sich hierbei auch um duale Berufsausbildungen bzw. schulische Berufsausbildungen mit betrieblichen Komponenten handeln (Kombination von Schule und betrieblicher Ausbildung), allerdings nur solche, die nicht nach BBiG geregelt sind (z.B. Pflegeausbildung).

Unter „vorheriges Studium“ fallen sowohl Studiengänge an Universitäten und Fachhochschulen als auch (duale) Studiengänge an Berufsakademien. Handelt es sich um duale Studiengänge mit Ausbildungsvertrag im dualen System (BBiG), so sind hierzu sowohl die Vorbildung „vorherige duale Berufsausbildung“ als auch ein „vorheriges duales Studium“ zu melden.

Vorherige Berufsausbildungen müssen auch dann gemeldet werden, wenn keine Verkürzung bzw. Anrechnung erfolgt.

Maßgeblich für die Einordnung von (dualen) Studiengängen sind die zu erreichenden Abschlüsse. Wenn die Vorbildung ein (nicht beendetes) ausbildungsintegrierendes duales Studium umfasst, ist dies sowohl unter Berufsausbildung als auch unter Studium zu erfassen, da in diesem Fall beide Abschlüsse erlangt bzw. angestrebt wurden. Führt ein duales Studium ausschließlich zu einem Hochschulabschluss, ist auch nur dieser in die Vorbildung einzubeziehen.

### **Zu „öffentliche Förderung der Ausbildung“:**

Dieses Merkmal betrifft vor allem außer-/überbetriebliche Bildungsträger/-einrichtungen. Bei den öffentlichen Förderungen von Berufsausbildungsverhältnissen handelt es sich um

- Sonderprogramme/Maßnahmen für Jugendliche mit besonderem individuellen Förderbedarf, z.B. aufgrund von sozialen Benachteiligungen, Lernbeeinträchtigungen und Behinderungen
- und
- Sonderprogramme/Maßnahmen für marktbenachteiligte Jugendliche, die wegen Lehrstellenmangels keinen Ausbildungsplatz fanden.

Dieses Merkmal betrifft Betriebe nur dann, wenn das von ihnen abgeschlossene Ausbildungsverhältnis aus einem der genannten Sonderprogramme/Maßnahmen im ersten Jahr der Ausbildung überwiegend öffentlich finanziert wird. Die Art der Förderung ist dann anzugeben, wenn die öffentliche Förderung mehr als 50% der Gesamtkosten im ersten Jahr der Ausbildung abdeckt. Die Zuordnung bleibt in den folgenden Ausbildungsjahren bestehen. Zu den Gesamtkosten zählen die Ausbildungsvergütung, aber auch alle weiteren im Zusammenhang mit der Ausbildung anfallenden Personal- und Sachkosten sowie Gebühren. Etwaige Erträge durch die Mitarbeit der Auszubildenden bleiben unberücksichtigt. Die Fördermöglichkeiten in § 16 SGB II gelten analog. Es werden nur Finanzierungen erfasst, die die Betriebe/Bildungsträger erhalten; finanzielle Unterstützungen, die direkt an die Jugendlichen gehen, werden nicht berücksichtigt.